

auch in Bezug auf die gegenwärtig zunächst vorliegende, mit jenem in unzertrennbarem Zusammenhang stehende Frage der Sicherung der telegraphischen Zeitungsdepeschen gegen den Nachdruck, vonnöthen darzuthun, daß der Satz: ohne Nachdruck könne ein Blatt nicht existiren, auf eine völlig aus der Luft gegriffene Aufstellung hinausläuft, welche allein darin ihre Erklärung findet, daß man den gegenwärtigen Zustand unseres Zeitungswesens als feststehende, unänderliche Norm ansieht, und über den Rechtsbegriff des Nachdrucks selbst sich nicht im klaren ist.

Daß factisch gegenwärtig kein Organ der Tagespresse, ohne aus andern Blättern zu entlehnen, bestehen kann, beruht außer Zweifel; niemandem kann es beikommen, den Beweis des Gegentheils anzutreten. Gleichwohl ist es mehr als gewagt, daraus Schlüsse für alle Folge zu ziehen, und aus dem Umstand, daß gegenwärtig kein Blatt ohne Nachdruck zu bestehen vermag, den Satz zu construiren, daß dies ein für allemal nicht möglich sei. Der dermalige Zustand ist eben kein geordneter, kein normaler, kein gesetzlich begründeter; er ist eine Abnormität der grassirenden Art. Die factisch vorhandene Schutzlosigkeit der Tagespresse gegen Freiheiten aller Art unterbindet auch den besseren Organen derselben die Kraft der Entwicklung; sie beraubt sie des Muths, Gediegenes zu schaffen und hiefür namhafte Einsätze zu wagen. Weiß man es ja doch vorher, daß die materiell nutzbringenden Früchte aller Anstrengungen vorwiegend denen zu gute kommen, welche auf fremdem Felde zu ernten gewohnt sind. Die Noth und das Bedürfnis der Selbsterhaltung zwingt daher auch den redlichen Arbeiter zu Mitteln zu greifen, welche er grundsätzlich verabscheut; man befindet sich in einem fortwährenden Kriegszustand, dessen bloßes Vorhandensein schon, weil er ja selbst das Gegentheil von Recht und Ordnung ist, die Geltung von Recht und Ordnung aufhebt. Und ein solcher Zustand sollte einen irgend zulässigen Maßstab für die Beurtheilung, aus einem Mißbrauch sollte die Nothwendigkeit des Mißbrauchs gefolgert werden können? Diese Logik ist seltsam!

Nicht minder gefährlich ist die Unklarheit über den Rechtsbegriff des Nachdrucks. Von dem juristischen Kriterium des Nachdrucks, von der Unbefugtheit der Vervielfältigung kann freilich eigentlich überhaupt erst die Rede sein, wenn das Recht des literarischen Eigenthums bereits gesetzlich zur Anerkennung gelangt ist; erst dann tritt der Unterschied zwischen berechtigter und unberechtigter Vervielfältigung auch äußerlich hervor; bis dahin hat er nur eine sittliche, keine praktische Bedeutung. Wenn man daher gegenwärtig, wo das journalistische Eigenthum eine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung noch nicht erlangt hat, bei Zeitungen zwischen befugter und unbefugter Vervielfältigung nicht unterscheidet, so ist dies durch die Lage der Sache gewissermaßen gerechtfertigt. Aber man wird sich zu hüten haben, an dieser Auffassung festzuhalten, sobald das Gesetz dem journalistischen Eigenthum sein Recht angebeihen läßt. Und in diesem Punkt ist es, wo man irrt, wenn man die Statthaftigkeit des Zeitungsnachdrucks und seiner thatsächlichen Nothwendigkeit herleiten will.

Hält man nämlich an dem Erfordernis der Unbefugtheit der Bedingung, der Rechtswidrigkeit des Nachdrucks fest, so ergibt sich sofort, unter welchen Voraussetzungen, nachdem das journalistische Eigenthum gesetzliche Anerkennung gefunden, eine Entlehnung des Originalinhalts anderer Blätter nichtsdestoweniger statthaft bleibt. Es wird hierzu lediglich eines Abkommens der betreffenden Redactionen bedürfen, vermittelt dessen sie sich die gegenseitige Benützung ihrer Originalartikel gestatten, um gegen die Rechtsnachtheile unbefugter Vervielfältigung gesichert zu sein. Das eigene Interesse schon wird darauf hinleiten, daß zu derartigen Vereinbarungen nur solche Blätter gezogen werden, deren Inhalt eine Gegenseitig-

keit der Benützbarkeit gewährleistet, d. h. welche selbst so viel des Originalen enthalten, daß gelegentlich auch aus ihnen wieder entlehnt werden kann*). In diesem Fall aber kann ein für allemal nicht von Nachdruck, sondern nur von erlaubter Vervielfältigung die Rede sein, und in diesem Sinn allein findet der Satz, daß kein Blatt ohne Nachdruck bestehen könne, eine ebenso zulässige als unverfängliche Anwendung.

Damit dürften die Besorgnisse, ob der Gedanke des journalistischen Eigenthumsrechts praktisch überhaupt durchführbar ist, in der Hauptsache ihre Erledigung finden. Unsers Bedünkens wäre es höchlich zu beklagen, wenn man die jetzt sich darbietende Gelegenheit, diese Frage auf dem Wege der Gesetzgebung ihrer Lösung entgegenzuführen, unbeachtet vorübergehen ließe. Einer Betrachtung derselben wird man sich, auch wenn man sich an das Petitum der Frankfurter Eingabe streng zu halten gesonnen wäre, ohnehin nicht entziehen können; dazu steht beides in zu innigem Zusammenhange. Gelangt man aber hierbei zu der Ueberzeugung, daß die Tagespresse ganz in dem gleichen Grad und aus denselben Motiven Anspruch auf Rechtsschutz gegen unbefugte Vervielfältigung hat, wie jedes andere literarische Erzeugniß, dann ist auch nicht abzusehen, weshalb dieser Grundsatz nicht in seiner Allgemeinheit gesetzliche Anerkennung finden soll, während man gleichwohl gewiß ist, demselben in einem einzelnen Falle diese Geltung beizulegen. Uns ist es geradezu unfassbar, wie man es anfangen will, die telegraphischen Zeitungsdepeschen und jene doch nur in ihrer Eigenschaft als Erzeugnisse der Tagespresse, mithin unter wenigstens stillschweigender Anerkennung des allgemeinen Grundsatzes des journalistischen Eigenthumsrechts gegen den Nachdruck sicher zu stellen, ohne zugleich dieselbe Vergünstigung den übrigen Originalproducten der Journalistik zu Theil werden zu lassen. Erhebt man den Grundsatz des literarischen Eigenthumsrechts für telegraphische Zeitungsdepeschen zum Gesetz, so versteht sich unsers Erachtens ein Gleiches für alle andern Originalzeitungsartikel von selbst.

Dem Umstand, daß die materielle Beeinträchtigung des Zeitungsnachdrucks vorzugsweise bei den telegraphischen Depeschen schwer empfunden wird, ja in ihrer ganzen Bedeutung eigentlich erst seit dem Inslebentreten des telegraphischen Verkehrs sich geltend gemacht hat, weil die Erwerbung dieser Gattung von Nachrichten den verhältnismäßig kostspieligsten Theil des Regieaufwandes eines Zeitungsunternehmens ausmacht, wird von dem vorstehend entwickelten Gesichtspunkt immerhin eine nur untergeordnete Bedeutung beigelegt werden können. Den Unterzeichnern mochte es ihrem individuellen Standpunkte nach genügen, ihr Petitum auf den Schutz derjenigen Kategorie von Zeitungsnachrichten zu beschränken, bei welcher die Mängel des gegenwärtigen Rechtszustandes in ihrer Blöße am augenfälligsten und unmittelbarsten hervortreten; wir wollen darum nicht mit ihnen rechten. Die Gesetzgebung hat sich unläugbar eine andere, höhere Aufgabe zu stellen; sie hat, wo es die Abstellung eines schamlosen Mißbrauchs gilt, vor Allem die rechtliche Seite der Frage in's Auge zu fassen, und hiervon ausgehend, ist sie ebenso berechtigt als verpflichtet, für die Regulirung der Angelegenheit sich umfassendere, tiefgreifendere Gesichtspunkte vorzuzeichnen, als ihr in der Beschränktheit jener zunächst nur subjectiven Motive gegeben sind. (Allg. Ztg.)

*) Ueber die Idee solcher Cartellverbindungen haben wir uns in der „Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung“ zunächst für das Königreich Sachsen“ des nähern ausgesprochen. Vergl. daselbst Neue Folge 14. Band 1. Heft (1855) den Artikel: „Zur Frage über die Anwendbarkeit des gesetzlichen Schutzrechts gegen Nachdruck auf Erzeugnisse der Tagespresse.“